

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt Nr. 01/2020 vom 03. Januar 2020,
- Stadt Xanten im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2020,
- Gemeinde Uedem auf der Internetseite www.uedem.de im Februar 2020,
- Gemeinde Weeze als Aushang im Rathaus Weeze und Bürgerhaus Wemb vom 04. Januar 2020,
- Stadt Goch im Gocher Wochenblatt am 29. Januar 2020,
- Gemeinde Bedburg-Hau im Rathaus Schaukasten am 23. Januar 2020,
- Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020,
- Stadt Rees im Reeser Amtsblatt Nr. 18/2019 vom 11.12.2019

wurde die Schutzbereichsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666) vom 4. September 2019 – IUD I 6 – Anordnungs-Nr. III/Kal/666/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.
Im Umkreis von 50 m (Zone 1)
Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).
2.
Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)
Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)

sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 114 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.
Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm –Raabe-Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ring